Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Strategische Kommunikation/Journalismus
(Strategic Communication/Journalism)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. November 2026

(Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-78.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich 3
§ 30 Prüfungsausschuss 3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit 3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 33 Ziele des Studiums 5
§ 34 Studiengangsstruktur 5
§ 35 Module und Modulprüfungen 5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs 6
§ 37 Masterarbeit 7
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung 8

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation/Journalismus (Strategic Communication/Journalism) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) [1]Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30
Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) [1]Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. [3]Wiederwahl ist zulässig.

§ 31
Studienbeginn und Regelstudienzeit

[1]Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden. [2]Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32
Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Der Zugang zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation/ Journalismus (Strategic Communication/Journalism) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS und einer Prüfungsgesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder besser voraus. [2]Als fachlich einschlägig gelten Abschlüsse gemäß Satz 1, in den Fachrichtungen Kommunikations-, Publizistik-,

Medienwissenschaft, Journalistik, Geistes-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt den Nachweis von Grundlagenkenntnissen in kommunikationswissenschaftlich relevanten Forschungsmethoden (Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse, Quellenkritik) im Umfang von mindestens 15 ECTS voraus, die Statistikkenntnisse im Umfang von mindestens 3 ECTS beinhalten.

(3) [1]Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang ein zusammenhängend mindestens sechswöchiges, redaktionelles Praktikum im Journalismusbereich bzw. im Public Relations-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vor Aufnahme des Studiums voraus. [2]Das Praktikum sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. [3]Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. [4]Das Praktikum ist spätestens zum Einschreibungsschluss des jeweiligen Semesters nachzuweisen. [5]Studierende, die das Praktikum im Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht in vollem Umfang erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung immatrikuliert, dass der Praktikumsnachweis bis zum Ende der Einschreibefrist nachgereicht wird. [6]Alternativ kann die Praxiserfahrung auch durch den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit (z.B. Ausbildung) erbracht werden. [7]Über die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Masterstudiengang setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus.

(5) [1]Die Zulassung zum Studium ist beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. [2]Die Bewerbungsfrist für den Studienbeginn im Sommersemester endet am 15. Januar eines Jahres. [3]Die Bewerbungsfrist für den Studienbeginn im Wintersemester endet jeweils am 15. Juli eines Jahres. [4]Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die gemäß Abs. 2 erforderlichen Statistikkenntnisse nachweisen, werden mit der Auflage zum Studium zugelassen, dass folgendes Modul spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen ist:

Modulbezeichnung	**Modulprüfung**	**ECTS**
Methoden der Kommunikationswissenschaft (Statistik)	Klausur	4

[5]Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. [3]Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(6) [1]Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. [2]Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. [3]Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. [4]Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33
Ziele des Studiums

[1]Der Masterstudiengang führt innerhalb von vier Semestern zu einem spezialisierten Studienabschluss und kann mit dem Studienschwerpunkt „Strategische Kommunikation“ oder dem Studienschwerpunkt „Journalismus“ oder ohne Schwerpunkt studiert werden. [2]Das Ziel des Studiengangs wird durch das Studium von neun Modulen, den Erweiterungsbereich und das Verfassen einer Masterarbeit erreicht.

§ 34
Studiengangsstruktur

[1]Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Strategische Kommunikation/ Journalismus (Strategic Communication/Journalism)“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. [2]Hiervon entfallen 70 ECTS auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS auf den Erweiterungsbereich und 30 ECTS auf das Modul Masterarbeit.

§ 35
Module und Modulprüfungen

(1) Jedes Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Kernbereich beinhaltet gemeinsame Module, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, sowie Module, die den beiden Studienschwerpunkten zugeordnet sind.

1. Folgende gemeinsame Module sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul G-I: Öffentliche Kommunikation	Klausur	10
Modul G-II: Medienwandel	Klausur oder schriftliche Hausarbeit	10
Modul G-III: Methoden empirischer Sozialforschung	schriftliche Hausarbeit	10
Modul G-IV: Kommunikationsplanung	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul G-V: Profilmodul	Referat mit Portfolio	5

2. Bei Wahl des Studienschwerpunkts „Strategische Kommunikation“ sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul SK-I: Strukturen und Prozesse	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5

Modul SK-II: Leistungen und Funktionen	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul SK-III: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation I	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Modul SK-IV: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation II	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10

3. Bei Wahl des Studienschwerpunkts „Journalismus“ sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	**Modulprüfung**	**ECTS**
Modul J-I: Rezeption und Wirkung	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul J-II: Inhalt und Angebote	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul J-III: Forschungsprojekt Journalismus I	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Modul J-IV: Forschungsprojekt Journalismus II	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10

4. Wird der Studiengang ohne Studienschwerpunkt studiert, sind folgende Module gemäß Nr. 2 und 3 zu absolvieren:

- Modul SK-I: Strukturen und Prozesse oder Modul J-I: Rezeption und Wirkung;
- Modul SK-II: Leistungen und Funktionen oder Modul J-II: Inhalt und Angebote;
- Modul SK-III: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation I oder Modul J-III: Forschungsprojekt Journalismus I;
- Modul SK-IV: Forschungsprojekt Strategische Kommunikation II oder Modul J-IV: Forschungsprojekt Journalismus II.

§ 36
Module des Erweiterungsbereichs

(1) [1]Im Erweiterungsbereich sind Module im Gesamtumfang von mindestens 20 ECTS nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. [2]Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS geringfügig überschritten werden. [3]Eine doppelte Anrechnung derselben Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

(2) Die verbleibenden ECTS-Punkte können durch Absolvieren folgender Module erbracht werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul SK-V: Erweiterungsmodul SK-V	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul SK-VI: Erweiterungsmodul SK-VI	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul J-V: Erweiterungsmodul J-V	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul J-VI: Erweiterungsmodul J-VI	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5

(3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Studiengänge, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37
Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. [2]Nach Begutachtung der Masterarbeit erfolgt eine Disputation zum Thema der Masterarbeit.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS im Masterstudiengang Strategische Kommunikation/Journalismus (Strategic Communication/Journalism) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachgewiesen sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) [1]Das Thema der Masterarbeit ergibt sich aus den Themen eines Moduls. [2]Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(6) [1]Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit mit Disputation terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Die Masterarbeit mit Disputation ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) [1]Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. [2]Bei unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-38.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2026 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-45.pdf), außer Kraft.

(3) Studierende, die den Masterstudiengang Strategische Kommunikation /Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis) bereits vor dem Sommersemester 2027 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. November 2026

Bamberg, den 11. November 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 11. November 2026 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. November 2026.